



**KSL.NRW**

Kompetenzzentrum Selbstbestimmt Leben  
Für Menschen mit Sinnesbehinderung

KSL für Menschen mit Sinnesbehinderung  
Hollestraße 1 | 45127 Essen

An den Vorsitzenden des Ausschusses für  
Arbeit, Gesundheit und Soziales  
Herrn Günter Gabrecht MdL  
Platz des Landtags 1

40221 Düsseldorf

Daria Celle Küchenmeister

Telefon: +49 (0)201 437 557 71

Telefax: +49 (0)201 384 375 33

daria.celle@ksl-essen.de



02.03.2017

**Schriftliche Anhörung zum Gesetzesentwurf der Landesregierung zum zweiten  
Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Hilfen für Blinde und Gehörlose,  
Drucksache 16/13989**

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

wir, das Kompetenzzentrum Selbstbestimmt Leben für Menschen NRW (KSL MSI – NRW) bedanken uns für die Möglichkeit zur schriftlichen Stellungnahme als Sachverständige zum Gesetzesentwurf über die Hilfen für Blinde und Gehörlose (GHBG).

Das Inkrafttreten des zweiten Pflegestärkungsgesetzes (PSG II) zum 01.01.2017 mit einem Ersatz der bisherigen 3 Pflegestufen durch 5 Pflegegrade erfordert eine Änderung des bisherigen Begriffs „Pflegestufe“ in „Pflegegrade“ im GHBG.

Auf das Blindengeld sollen beim Bezug von Leistungen der häuslichen Pflege nach dem Pflegegrad 2 zukünftig 54 Prozent (statt bisher 70% bei Pflegestufe I) und bei den Pflegegraden 3 - 5 sollen 29 Prozent (statt bislang 35 Prozent bei den Pflegestufen II + III) angerechnet werden.



Zunächst begrüßen wir ausdrücklich:

1. dass die Überleitungsregelung in § 140 Abs. 2 S. 3 Nr. 1 SGB XI bleibt und die Anrechnungssystematik mit dem Bezugsrahmen des jeweiligen Pflegegeldes beibehalten wird.
2. das Ziel, dass die Leistungsverbesserung in der Pflegeversicherung nicht zu einer Verringerung des Blindengeldes führt, indem künftig eine geringere prozentuale Anrechnung des Blindengeldes bei Leistungen der häuslichen Pflege erfolgen soll.
3. die Zielsetzung, die Betroffenen durch die Neuregelungen im Vergleich zur bisherigen Rechtslage nicht schlechter zu stellen.
4. dass die seit Jahren notwendige Anpassung der prozentualen Verteilung bei den Pflegegraden 3-5 unter 30 Prozent liegen soll. Damit können auch blinde Pflegebedürftige von den beabsichtigten Leistungsverbesserungen in der Pflegeversicherung partiell profitieren.

Zur Begründung weisen wir ergänzend darauf hin:

1. Die Anpassung der Anrechnungsbeträge ist dringlich, weil die Pflegebedürftigkeit im Sinne des SGB XI in aller Regel nicht blindheitsspezifische, sondern andere Ursachen hat. Blinden Menschen wird Blindenhilfe zum Ausgleich der durch die Blindheit bedingten Mehraufwendungen gewährt, womit eine zu hohe Anrechnung von nicht blindenspezifischen Pflegeaufwendungen auf Blindenhilfeleistungen eine nicht zu rechtfertigende Härte für die Betroffenen darstellen würde.
2. Eine Verringerung der prozentualen Anrechnung der Pflegeversicherungsleistungen auf Leistungen der Blindenhilfe gem. § 72 SGB XII ist auch deshalb angezeigt, weil ansonsten jede Erhöhung der Pflegeleistungen den Anrechnungsbetrag überproportional ansteigen ließ womit beabsichtigte Steigerungen bei den Pflegeleistungen nicht in voller Höhe bei den Betroffenen ankommen kann.

Weiter erlauben wir uns, auf folgende strukturelle und individuelle Aspekte für und von Menschen mit Sinnesbehinderungen hinzuweisen:

Allgemein – strukturelles:

Sofern Pflegebedürftigkeit besteht und Pflegeleistungen in Anspruch genommen werden können, sollten Informationen auf einschlägigen Internetwebseiten sowie die Gestaltung von Bescheiden, amtlichen Informationen und Vordrucken auch für die verschiedenen Betroffenenengruppen von Menschen mit Sinnesbehinderungen (gehörlose und hörbehinderte, taubblinde und hörsehbehinderte Menschen) möglichst nach dem universellen Design barrierefrei (vgl. Art. 2 i. V. m. Art. 9 UN-BRK) sein. Auch im Zuge der Digitalisierung sowie der EU Richtlinie zur Barrierefreiheit von Websites und Apps öffentlicher Stellen, am 26.10.2016 beschlossen und am 02.12.2016 in Kraft getreten ist bitten wir zu prüfen, ob die Verordnung von barrierefreien Dokumenten sowie die Verordnung zur barrierefreien Informationstechnik anzupassen ist oder anderweitige angemessene Vorkehrungen für die Gleichstellung von Menschen mit /ohne Behinderung getroffen werden müssen.

Ich hoffe, auf Berücksichtigung unserer Anregungen, wir stehen Ihnen für Rückfragen jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Daria Celle Küchenmeister